

v. Liszt von dem untrennbaren Zusammenhang zwischen der sozialen und strafrechtlichen Politik der Staatsgewalt.

Dadurch, daß die UdSSR, die bestmögliche soziale Politik treibt, schafft sie auch das allerbeste System von Besserungsmaßnahmen.

Felix Halle:

Strafrecht, Strafprozeßrecht und Gerichtsverfassung im neuen Rußland

Nachdem wir in Heft 1 und 2 unserer Zeitschrift „Ehe und Ehescheidung im neuen Rußland“ zur Darstellung gebracht haben und in Heft 5 und 6, 7 und 8 einen Beitrag „Die Familie und Vormundschaft nach Sowjetrecht“ veröffentlichten, haben wir unseren juristischen Mitarbeiter aufgefordert, uns einen Beitrag zu liefern, der sich im speziellen mit dem Straf- und Strafprozeßrecht des neuen Rußlands beschäftigt. Wir beabsichtigen weiter in wechselnder Reihe Aufsätze über die Regelung, die die verschiedenen Rechtsgebiete in Sowjetrußland erfahren haben, zu bringen.

Die Redaktion.

I.

Es besteht zurzeit in Europa, insbesondere in Deutschland, zweifellos ein starkes Bedürfnis zuverlässige Angaben über den Stand der Straf- und Strafprozeßgesetzgebung und über die Gerichtseinrichtungen des neuen Rußlands zu erhalten. In dem Vorwort zu der großen „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“, die vor dem Kriege als Vorarbeit zur deutschen Strafrechtsreform auf Anregung des damaligen Reichsjustizamts von den angesehensten deutschen Rechtslehrern herausgegeben wurde, fand der Gedanke der unbedingten Notwendigkeit der Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Strafrechts folgenden Ausdruck:

„Die Reform des Deutschen Strafrechts ist die große und bedeutsame Aufgabe, die für das nächste Jahrzehnt auf dem Gebiete des Rechtslebens voraussichtlich gestellt sein wird. Die Aufgabe ist eine nationale; sie kann nur gelöst werden in einmütigem Zusammenwirken der berufenen Kräfte des Deutschen Volkes, sie muß an die heimische Rechtsentwicklung anknüpfen und dem Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes entsprechen. Die Aufgabe ist aber in gewissem Sinne zugleich eine internationale; denn, wie die deutsche Kultur sich innerhalb des Flusses der allgemeinen Kulturbewegung befindet, so bildet auch die deutsche Rechtsentwicklung nur ein Glied der allgemeinen Rechtsentwicklung. Wenn je, so machen heutzutage die wissenschaftlichen Strömungen nicht vor den Grenzen der einzelnen Staaten Halt. Wie der Rechtsverkehr mehr und mehr ein internationaler wird, so treten neuerdings auch auf dem Gebiete des Rechtslebens verwandte Bedürfnisse und Bestrebungen bei allen Kulturvölkern auf. Wenn der Gesetzgeber seiner Aufgabe gerecht werden will, so muß er einen Standpunkt zu gewinnen suchen, der nicht nur das eigene Recht vollkommen übersehen, sondern über dessen Schranken hinaus alle Zusammenhänge erkennen und das

heimische Recht als ein individuell gestaltetes Gebilde der allgemeinen Rechtsentwicklung aller Kulturvölker erfassen läßt. Soll der fortschreitenden Entwicklung und den Bedürfnissen der Gegenwart voll Rechnung getragen werden, so darf bei einer Reform des deutschen Strafrechts die Gestaltung, die das Strafrecht in anderen Kulturstaaten gewonnen hat oder zu gewinnen bestrebt ist, unter keinen Umständen außer Betracht bleiben.“

Die politische Entwicklung gestaltete sich anders als die deutschen Rechtslehrer sich vor zwei Jahrzehnten vorgestellt haben. Der Weltkrieg und die anschließenden Staatsumwälzungen stellten die Strafgesetzgebung der verschiedenen Länder vor neue, nicht gekannte Aufgaben. Die größte Veränderung auf dem Gebiete des Rechts und damit auch auf dem Gebiete des Strafrechts hat sich in dem vergangenen Jahrzehnt zweifellos in Rußland vollzogen. Die Tatsache, daß die russische Sowjetrepublik und nunmehr die Union der Sowjetrepubliken von immer mehr Mitgliedern der völkerrechtlichen Staatengemeinschaft anerkannt wird, zeigt, daß sich bei den Regierungen dieser Staaten die Überzeugung gebildet hat, daß die neue Staatsform, die sich das russische Volk geschaffen hat, als keine vorübergehende angesehen wird, sondern als eine Rechtstatsache für die Dauer anerkannt werden muß. Diese Tatsache, daß ein Volk von ungefähr 120 Millionen — oder genauer gesagt, verbündete Völker mit dieser Zahl — auf einem Staatsgebiet, das ein Sechstel der bewohnten Erdoberfläche umfaßt, ihr Wirtschafts- und Rechtsleben nach neuen Prinzipien geordnet haben und unter dieser neuen Ordnung nunmehr seit einer Reihe von Jahren leben, stellt die Wissenschaft vor die Aufgabe, diese Wirtschafts-, Rechts- und Gesellschaftsordnung nicht mehr nach alten Maßstäben und Vorurteilen, sondern nach ihren eigenen Grundsätzen und ihren Ergebnissen zu beurteilen.

Die Vorgänge, die sich auf dem Gebiete des Rechtslebens im speziellen auf dem Gebiete des Strafrechts in Rußland während des letzten Jahrzehnts abgespielt haben, gewähren dem Forscher einen Einblick in das Untergehen von altem und in das Werden von neuem Recht, wie es in der Geschichte der Menschheit in einem so schnellen Prozeß und in einem solchen Umfange noch nicht dagewesen ist. Der Zarismus hatte ein Strafrecht und Strafprozeßrecht geschaffen, das mit gewissen provinziellen Modalitäten von der preußischen Grenze bis zum Stillen Ozean in Geltung war. Die russische Revolution hat dieses Strafrecht von Grund aus vernichtet. Die neue revolutionäre Strafgewalt stand nun vor der Aufgabe, ihrerseits zu bestimmen, welche Rechtsgüter geschützt werden und welche Organe zur Durchführung dieses Schutzes berufen sein sollten. Ebenso mußte das Gerichtsverfahren nach der Zerstörung des alten Prozesses neu aufgebaut werden.

Das Strafrecht des zaristischen Rußlands hatte die Aufgabe, die Selbstherrschaft, den nach feudalen ständischen Prinzipien aufgebauten Staat und die kapitalistische, noch stark mit feudalen Resten